

**Satzung**  
**der Gemeinde Neuhof**  
**über die Lagerung von Erdmassen im**  
**Gemeindegebiet**  
**sowie für die dafür zu entrichtenden**  
**Gebühren**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1992 (GVBl. I S. 68) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I, S. 106) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in ihrer Sitzung am 01. April 1993 nachstehende Satzung erlassen:

**Artikelsatzung:**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung in Neuhof am 05.10.2000 eine Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) beschlossen, die am 01.01.2002 in Kraft trat und deren Änderungen in dieser Satzung enthalten sind.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt auf den nachfolgenden Grundstücken eine Erdlagerstätte für die ordnungsgemäße Lagerung von unbelasteten Erdmassen, soweit diese im Gebiet der Gemeinde anfallen:

- a) Gemarkung Hauswurz,  
Flur 6, Flurstücke 26/1 und 26/2
  
- b) Gemarkung Neuhof (Kahlberg)  
Flur 18, Flurstücke 76/3, 76/4, 76/7

## **§ 2 Zugelassenes Deponiegut**

- (1) Zugelassen sind nur Erdmassen, die nicht unmittelbar in einem Gewerbebetrieb anfallen.  
Auf den Erdlagerstätten dürfen nur unbelastete Erdmassen abgelagert werden. Die Menge darf im Einzelfall 300 cbm lose Erdmassen nicht überschreiten. Über die Abnahme von Erdmassen über 300 cbm entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Die Benutzung und der Betrieb der Erdlagerstätten richtet sich im Übrigen nach der von der Gemeinde zu erlassenen Benutzungsordnung, die am Eingang der Deponie auszuhängen ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Öffnungszeiten haben die Besitzer von Erdmassen keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde.

## **§ 3 Auskunfts-, Melde- und Überwachungspflicht**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angelieferten Erdmassen auf ihre Zusammensetzung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Alle übrigen, nicht zur Lagerung zugelassenen Abfälle, sind auf der Deponie des Landkreises Fulda abzulagern, sofern sie nicht überhaupt durch die Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises Fulda von der Beseitigung ausgeschlossen sind und daher in Sonderdeponien beseitigt werden müssen.
- (3) Die Besitzer von Erdmassen haben der Gemeinde oder deren Beauftragten wahrheitsgemäße Angaben über die Art und Menge der abgefahrenen oder abzufahrenden Erdmassen zu machen und erschöpfend Auskunft über alle die Erdaushubbeseitigung und die Gebührenberechnung betreffenden Fragen zu geben.
- (4) Unbeschadet aller Rechte aus dieser Satzung kann die Gemeinde Ersatz für Schäden verlangen, die ihr durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder durch schuldhaftes Verhalten der Besitzer der Erdmassen entstehen. In solchen Fällen ist die Gemeinde durch den Besitzer der Erdmassen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (5) Mit der Übernahme gehen die Erdmassen in das Eigentum der Gemeinde über.

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Beschaffung, Herrichtung, Erschließung, Unterhaltung und Rekultivierung der Erdlagerstätte erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm lose Erdmassen 4,10 €.
- (3) Die Gebühr ist von dem Anlieferer vor Einfahrt in die Erdlagerstätte zu entrichten, sofern im Einzelfall mit der Gemeinde keine abweichende Zahlungsregelung getroffen worden ist.

## **§ 5 Beitreibung**

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen als solche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

## **§ 6 Zuwiderhandlungen, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 HAbfG, GVBl. I S. 197/1974).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident in Kassel.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen im Gemeindegebiet sowie für die dafür zu entrichtenden Gebühren vom 12. November 1986 außer Kraft.

Neuhof, 01.04.1993

DER GEMEINDEVORSTAND

(Hohmann)  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 08. April 1993  
Veröffentlicht am: 20. Oktober 2000